



Statuten der Modellfluggruppe Willisau

Revision 2024

1. Wesen

- 1.1 Die Modellfluggruppe Willisau, mit Sitz in Willisau, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie schliesst die Modellflieger und Freunde des Modellflugs zusammen.
- 1.2 Die Modellfluggruppe Willisau ist Mitglied des regionalen Modellflugverbands (RMV 3 Zentralschweiz) im Sinn von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV Statuten und ist mit Ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.

2. Zweck

- 2.1 Die Modellfluggruppe bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit.
- 2.2 Sie befasst sich mit dem konstruieren, bauen und fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen nicht mantragenden Fluggeräten.
- 2.3 Sie fördert die technischen und fliegerischen Fähigkeiten ihrer Mitglieder, die Kameradschaft und die Zusammenarbeit, die Einsicht und das Verständnis für Zusammenarbeit sowie den technischen und sportlichen Einsatz für Wettbewerbe und Meisterschaften.
- 2.4 Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne der obigen Zielsetzung des Modellflugsports.

3. Aufgaben

- 3.1 Die Modellfluggruppe fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele des Modellflugs innerhalb des Vereins.
- 3.2 Die Modellfluggruppe vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Modellflieger gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Gemeindebehörden.
- 3.3 Betreibt die Modellfluggruppe ein Fluggelände oder Baulokal, so sorgt sie für geregelten Flug - und Baubetrieb.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Jede Person, welche sich mit den obengenannten Zielen des Modellflugs zu identifizieren bereit ist, kann unabhängig von ihrem Alter, ihrem Geschlecht und ihrer Herkunft Modellflieger werden.
- 4.2 Jeder Modellflieger verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur Modellfluggruppe, sich in kameradschaftlicher Art und Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellflugs einzusetzen.
- 4.3 Die Mitglieder werden eingeteilt in:

4.3.1. Aktivmitglieder

- Senioren (mit Erreichen des 20. Lebensjahres)
- Junioren (unter 20 Jahre alt)
- Schüler (ab 10 Jahren bis 16 Jahren)

Wer Modellflugzeuge baut und fliegt, ist automatisch Aktivmitglied

4.3.2. Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für den Modellflug interessiert, diesen unterstützt und fördert. Passivmitglieder werden zur jährlichen Generalversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

4.3.3. Veteranen

Veteran wird ein Aktivmitglied wenn es 20 Jahre insgesamt in der Modellfluggruppe mitgewirkt hat.

4.3.4. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belangen der Modellfluggruppe besondere Verdienste erworben hat. Diese können auf Antrag von Aktivmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss von der Generalversammlung ernannt werden.

4.3.5. Gastmitglieder

Gastmitglieder dürfen nur unter Anwesenheit von Gruppenmitgliedern den Flugbetrieb aufnehmen.

- 4.4 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die Generalversammlung.

4.4.1. Provisorische Mitglieder

Provisorische Mitglieder, die der Generalversammlung unentschuldigt fernbleiben, können nicht in den Verein aufgenommen werden.

- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 01. Dezember schriftlich eingereicht werden.
- 4.6 Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen, trotz schriftlicher Mahnung bis Ende April nicht nachgekommen sind, werden vom Flugbetrieb gesperrt. Die Sperrung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtung.
- 4.7 Mitglieder, die das Interessen der Modellfluggruppe schädigen, oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand zu einer Aussprache vorgeladen werden. Ist die Aussprache erfolglos, kann das Mitglied vom Vorstand bis zur nächsten Gruppenversammlung gesperrt werden. Ein evt. Ausschluss erfolgt durch die Gruppen - oder Generalversammlung.

5. Organisation

5.1 Die Organe der Modellfluggruppe:

- Die Generalversammlung
- Die Gruppenversammlung
- Der Vorstand
- Der Präsident
- Die Rechnungsrevisoren

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet anfangs Jahr statt. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Gruppenmitglieder einberufen werden.

5.2.1. Anträge

Anträge müssen spätestens bis zum 01. Dezember schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

5.3 Alle Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Senioren, Junioren und Schülern gefasst. Stichentscheid hat der Präsident.

5.4 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl eines Präsidenten, des Vorstands und der Rechnungsrevisoren der Gruppen- und Fachreferenten.
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Decharge Erteilung an den Vorstand.
- Festsetzung der Gruppenbeiträge.
- Genehmigung des Budgets.
- Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen.
- Auflösung der Modellfluggruppe.

5.5 Gruppenversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie erledigen alle wichtigen Vereinsgeschäfte, die nicht an der Generalversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind.

5.6 Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht aus folgenden Mitglieder:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Flugplatzchef
- Flugleiter

5.6a Der Vorstand, welcher aus 5 Mitglieder besteht, kann bei Bedarf zwei Juniormitglieder (unter 20. Jahren) als Juniorenvertretung in den Vorstand beantragen welche durch die Generalversammlung gewählt werden und dass vollumfängliche Stimmrecht erhalten. Sollte die Anzahl der Junioren eine Vertretung nicht mehr rechtfertigen, so kann der Vorstand über den Verbleib oder Ersatz entscheiden.

5.7 Dem Vorstand obliegen:

- Die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die durch die Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung oder Gruppenversammlung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- Die Einberufung der Generalversammlung oder der Gruppenversammlung.
- Die provisorische Aufnahme und Sperrung von Mitgliedern.
- Die Führung der Gruppe und Ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks.

- Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Modellfluggruppe Willisau führen (der Präsident zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar).

5.8 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu Ihrer Demission in Ihrem Amt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

6. Informationspflicht

6.1 Der Präsident bemüht sich, Vorstand und Mitglieder regelmässig, möglichst umfassend über Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, allgemeine Probleme, Ausschreibungen etc. zu informieren.

6.2 Informationsmittel sind:

- Höck
- Ein eigenes Cluborgan (Zeitschriften, Rundbrief....)
- Internet (Home page)
- E-Mail

Der Höck dient dem allgemeinen Gedankenaustausch und der Vertiefung der Kameradschaft.

6.3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Modellfluggruppe Willisau wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Sie hat in der Hauptsache folgenden Instanzen zu informieren:

- Gemeindebehörden (Im Zusammenhang mit Flugbetrieb, Baulokal)
- Öffentlichkeit (allg. Information über Arbeit der Modellfluggruppe)
- Nachbar Modellfluggruppen (über gemeinsame Probleme)

6.4 Die Information der lokalen Behörden ist eine wichtige Aufgabe der Modellfluggruppe. Gute Kontakte müssen gepflegt werden, wo Fluggelände betrieben werden. Die Information soll schriftlich oder mündlich erfolgen. Zu empfehlen sind Einladungen zu - Tag der offenen Tür - im Baulokal oder auf dem Fluggelände etc., sowie aktive Mitarbeit im Vereinsleben der Gemeinde.

7. Modellflugplätze

- 7.1 Die Modellfluggruppe ist verpflichtet ein Flugplatzreglement aufzustellen, das für die Benützer verbindlich ist. Über die Einhaltung wacht der Vorstand. Das Flugplatzreglement ist nicht Bestandteil der Statuten und muss vom Vorstand rasch und beweglich angepasst werden können.

8. Interne Statuten

- 8.1 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder müssen zustimmen.

9. Finanzielles

- 9.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder besteht aus dem Gruppenbeitrag, welcher von der Gruppe in eigenem Ermessen an der Generalversammlung festgesetzt wird.

9.1.1. Seniorenbeitrag

Bezahlen Aktivmitglieder, welche über 20 Jahre sowie 16 jährige mit vollem Erwerbseinkommen.

9.1.2. Vorstandsmitglieder

Sind während der Dauer ihrer Amtsperiode vom Mitgliederbeitrag befreit.

9.1.3. Juniorenbeitrag

Bezahlen Aktivmitglieder von 16 bis 20 Jahren, sowie über 20 jährige ohne volles Erwerbseinkommen. (Schüler, Lehrlinge, Studenten)

9.1.4. Schülerbeitrag

Bezahlen Aktivmitglieder ab 10 Jahre bis 16 Jahre

9.1.5. Passivmitgliederbeitrag

Bezahlen die Hälfte des Seniorenbeitrags.

9.1.6. Ehrenmitgliederbeitrag

Sind vom Gruppenbeitrag befreit.

9.1.7. Provisorischer Mitglieder

Bezahlen den Senioren, Juniorenbeitrag oder Schülerbeitrag pro Rata bis zur nächsten Generalversammlung.

- 9.2 Die Modellfluggruppe Willisau schliesst für den Verein eine Betriebshaftpflichtversicherung mit der Grunddeckung ab.

- 9.3 Jedes Aktivmitglied (auch provisorische) bekommt eine Versicherungskarte vom AeroClub/SMV. Diese muss beim Flugbetrieb vorgewiesen werden können.
- 9.4 Der Vorstand kann bis Fr. 1500.-- frei verfügen. Ausgaben welche die Höhe von 1'500.-- übersteigen muss die Gruppen oder General-Versammlung bewilligen.
- 9.5 Für Geldbezüge aus dem Vereinsvermögen, die den Betrag von 10'000.- übersteigen, ist eine Kollektivunterschrift von zwei mündigen und Unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder nötig.

10. Gruppenvermögen

- 10.1 Für die Verpflichtung der Modellfluggruppe Willisau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Gruppe - und Vorstandsmitglieder entfällt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gruppenvermögen.
- 10.2 Gewinne welche der Gruppe aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden.
- 10.3 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens und Betriebsabrechnung werden auf den 31.12. abgeschlossen.
- 10.4 Erreicht das Vereinsvermögen 35'000.--, entscheidet der Verein über die Verwendung des Reingewinnes gemäss Artikel 10.2 der Statuten der Modellfluggruppe Willisau, rückwirkend auf die vergangene Jahresrechnung, Der Antrag für den Verwendungszweck hat nach Artikel 5.2.1 durch die Mitglieder zu erfolgen. Erfolgt durch den Verein kein Antrag, oder wird nicht der ganze Reingewinn verwendet, wird der Betrag auf das Vereinskonto gutgeschrieben.

11. Auflösung

- 11.1 Um die Auflösung der Gruppe beschliessen zu können, ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Gruppenmitglieder notwendig. 2/3 der Anwesenden müssen zustimmen.
- 11.2 Wird die Modellfluggruppe aufgelöst, so wird deren Vermögen während 10 Jahren auf der Luzerner Kantonalbank eingefroren. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einbezug der aufgelösten Gruppe nicht wieder die Gründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung, verfällt das Vermögen zugunsten einer Gemeinnützigen Institution der Gemeinde Willisau. (Das aktivieren kann nur gegen Vorweisen von Statuten erfolgen.)

12. Datenschutzerklärung

- 12.1 Die Mitglieder der Modellfluggruppe Willisau verpflichten sich dazu, persönliche Daten von Vereinsmitgliedern, ohne deren Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben. Dies umfasst Namen, Post- und E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern. Auf der öffentlichen Internetseite dürfen personenbezogene Daten nur in einem passwortgeschützten Bereich veröffentlicht werden. Berichterstattungen mit Fotos sollen ausschließlich Mitglieder der Gruppe zeigen. Sollten sich andere Drittpersonen auf dem Foto befinden, müssen diese vorher erst informiert werden. (z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen) Gruppenchats (z.B. Whatsapp) sollen freiwillig sein und das Ein- und Austreten liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds. Bei der Verwendung von Flugplatzwebcams auf dem Modellflugplatz werden bewusst keine Mitglieder oder Drittpersonen aufgenommen, und die Kameras dienen ausschließlich zur Beobachtung der Wettersituation.

Der Präsident



Adrian Amrein

Der Aktuar



Jürg Kuoni

Statuten der Modellfluggruppe Willisau

Genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung
Willisau, 29 April 1989

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 27 Januar 1990

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 26 Januar 1991

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 27 Januar 1996

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 19 Januar 2002
§4.31; §6.0; §9.1; §9.3

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 21 Januar 2003
§5.8; §9.4

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 17 Januar 2004
§5.6a

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 21 Januar 2006
§1.2; §5.6; §9.1; §9.5; §10.4

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 23 Februar 2009
§5.3

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 23. Februar 2013
§9.1.7

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 03. Februar 2018
§5.2; §6.2; §9.2; §9.3; §10.3

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 01. Februar 2020
§5.3; §6.2; §9.5; §11.2

Statutenänderung laut Beschluss der Generalversammlung
Willisau, 10. Februar 2024
§12.1